

Der Anfang der Volksschulen im ehemaligen Distrikt Altishofen

Autor(en): **Pfenninger, Paul**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **36 (1978)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Anfang der Volksschulen im ehemaligen Distrikt Altishofen

Paul Pfenniger

(3. Teil und Schluss)

3. *Die Zeit der Mediation 1803—1813*

3.1 *Der historische Hintergrund*

3.1.1 Die Lage in der Eidgenossenschaft

3.1.2 Die weitere Entwicklung im Kanton Luzern

3.2 *Die Volksbildung in der Mediation*

3.2.1 Die Volksschule in der Mediation

3.2.2 Die ersten kantonalen Schulgesetze

3.2.3 Der Anfang des Schulhausbaues

3.3 *Die Volksschule im nördlichen Teil des heutigen Amtes Willisau*

3.3.1 Gemeindeorganisation und Schulaufsicht

3.3.2 Die Berichterstattung der Gemeinden von 1803

3.3.3 Aus Berichten des Oberinspektors Abt Carl Ambros

3.3.4 Die Berichterstattung Inspektor Schallbretters

3.3.5 Lehrerberichte aus dem Jahre 1811

3. *Die Zeit der Mediation 1803—1813*

3.1 *Der historische Hintergrund*

Die Helvetik — vor allem Minister Stapfer — hatte grosse Anstrengungen unternommen, um die Volksbildung zu heben. Aber eine Zeit der Unterdrückung und der Not war schlecht geeignet für einen geistigen Aufschwung. Vielerorts hoffte man, das Ende der helvetischen Zeit werde auch das Ende der neuen Volksschule bedeuten. Deshalb tat man nur, was nicht zu umgehen war. Die Mediationsregierungen der Kantone mussten daher ein wenig entwickeltes Volksschulwesen übernehmen.

3.1.1 *Die Lage in der Eidgenossenschaft*

Mit der Unterzeichnung der Mediationsakte ging das Zeitalter der Helvetik zu Ende, und es begann jenes der Mediation. Diese war eine Epo-

che der äusseren Abhängigkeit vom Frankreich Napoleons, aber sie brachte den Eidgenossen weitgehend den innern Frieden zurück.

Das folgende Zeitbild hält sich an die Darstellung in «650 Jahre Schweizerische Eidgenossenschaft».⁴⁶

Über den Kantonen stand der Bund mit der Tagsatzung als gemeinsame Behörde. Der Landammann der Schweiz, das Oberhaupt des regierenden Vororts, vertrat die Eidgenossenschaft nach innen und nach aussen.

Die durch die Helvetik zerrütteten öffentlichen Finanzen wurden neu geordnet, und Volksschule, Armenfürsorge, Feuerversicherung, Forst- und Landwirtschaft sowie die Ablösung der Zehnten beschäftigten die Kantone.

Soweit eine selbständige Politik überhaupt möglich war, vollzog sich diese in den Kantonen. Hier wirkten aber vielerorts die Spannungen aus dem 18. Jahrhundert und aus der Helvetik nach, und die unsichern Zustände konnten die Eidgenossenschaft jederzeit in neue revolutionäre Unruhen hineinreissen. Aussenpolitisch lenkte Napoleon das Schicksal der Schweiz. Es war ein dauerndes Bangen um die allernächste Zukunft des Landes.

Im dritten Koalitionskrieg entschloss sich die Tagsatzung zur Neutralität und zur Grenzbesetzung. Glücklicherweise ersparten die raschen Siege Napoleons den Eidgenossen die militärische Bewährung. Dann setzten der Wirtschaftskrieg und die Blockade dem Lande hart zu. Das Einfuhrverbot englischer Baumwolle versetzte dem schweizerischen Textilgewerbe den Todesstoss. Die Folge davon waren Arbeitslosigkeit, Konkurse und Hungersnot.

Zu diesen schweren Belastungen kamen die Verpflichtungen aus den Militärkapitulationen. Napoleon machte nach 1806 sein Recht auf Werbung rücksichtslos geltend und forderte von der Eidgenossenschaft für seine Kriegsführung vier Regimenter.

Der Abstieg Napoleons ermöglichte dann der Eidgenossenschaft Ende 1813 die Erklärung der bewaffneten Neutralität. Trotzdem zogen die Österreicher und Russen mit 130 000 Mann durch die nordwestlichen Kantone, und die Leiden der Einquartierungen und Requisitionen, der Zerstörung und Auspressung lasteten noch einmal auf der Bevölkerung der betroffenen Gebiete.

Das durch die Revolution und die Helvetik verdrängte Patriziat benützte den Zerfall des Kaiserreiches zur Einleitung der Restauration. Unter dem Druck und der Aufsicht der Grossmächte, die in der Eidgenossenschaft keinen Bürgerkrieg wollten, machte sich die Tagsatzung an die Ausarbeitung einer neuen Ordnung. Das Ergebnis war der Bundesvertrag von 1815, der weitgehend den Vorstellungen der Altgesinnten entsprach.

46) 650 Jahre Schweizerische Eidgenossenschaft. Ein vaterländisches Geschichtswerk . . . S. 271—279.

3.1.2 *Die weitere Entwicklung im Kanton Luzern*

Die folgende Darstellung hält sich an die Schilderung von Dr. Kasimir Pfyffer in «Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern».⁴⁷

Als gesetzgebende Behörde amtete im Kanton Luzern in der Mediation ein Grosser Rat, in dem sechzig Stadt- und Landbürger sassen. An der Spitze der kantonalen Verwaltung stand ein Kleiner Rat von fünfzehn Mitgliedern. Den Vorsitz im Grossen und im Kleinen Rat führte abwechselungsweise je ein Jahr lang einer der beiden Schultheissen. Die Rechtspflege besorgte ein Appellationsgericht.

Die neue Regierung trat ihre Verwaltung beinahe ohne Vermögen an. Nach der Aussonderung des Stadt- und Staatsvermögens verblieb dem Staat ein Guthaben von rund 300 000 Franken. Er musste deshalb für neue Einkünfte sorgen. 1804 brachte ein Auflagesystem Steuern und Gebühren: Grundsteuer (Kataster), Stempelgebühren, Handlungspatente, Getränkesteuer, Luxusabgaben für Hunde, für das Jagen und für das Tanzen, Schenkungs- und Erbschaftsgebühren usw. Dazu kamen das Salz- und das Postregal.

Der Kanton wurde in Ämter, Gemeindegerechtskreise und Gemeinden eingeteilt. Die Gemeindeverwaltung bestand aus einem Vorsteher, einem Sekkelmeister und einem Waisenvogt.

Ein Gesetz aus dem Jahre 1803 ermöglichte die Aufteilung der Allmenden. Das hatte zur Folge, dass während der Mediation über 11 000 Jucharten bisher meist öde gelegenes Land nutzbar gemacht wurden.

Die Hauptbeschäftigungen der Landbewohner waren Ackerbau und Viehzucht. Das luzernische Rindvieh wurde zum schönsten in der Schweiz gezählt. Der Getreidebau überstieg den Eigenbedarf. So konnte der Markt in Luzern auch die Kantone der Innerschweiz mit Getreide versorgen.

In der Stadt Luzern gab es einige grössere Betriebe: eine Baumwollfabrik, eine Strumpf- und Kappenfabrik und zwei Seiden- und Floretbandfabriken. Dazu kamen mehrere Gerbereien, zwei Bierbrauereien, eine Essigsiederei und eine grosse Bleiche. In einiger Entfernung von der Stadt wurden ein Eisen- und Kupferhammerwerk sowie eine Papiermühle betrieben.

1806 schloss die Regierung in Luzern mit dem Bischof von Konstanz eine Übereinkunft in geistlichen Dingen. Diese führte zu wichtigen Reformen: Pfarrpfründen wurden neu geregelt, Pfarreien neu umschrieben und Einkünfte religiöser Anstalten dem Erziehungswesen zugewendet. An der Spitze

47) Dr. Kasimir Pfyffer. Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern. Die Periode der Mediationsakte. Seiten 162—280.

der Luzerner Verhandlungsdelegation stand Stadtpfarrer Thaddäus Müller, der auch im Erziehungswesen eine wichtige Rolle spielte.⁴⁸

Die Regierung war sehr bestrebt, mit dem Klerus, dessen Einfluss auf das Volk sie kannte, in gutem Einvernehmen zu stehen. Sie machte diesem anfänglich bedeutende Konzessionen. Da es neben aufgeklärten und fortschrittlichen Geistlichen aber auch jeglichem Fortschritt ablehnend gegenüberstehende gab, kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen mit der Regierung.

3.2 *Die Volksbildung in der Mediation*

In der Helvetik wurde der Grundstein für die Volksschule des 19. Jahrhunderts gelegt. In der Mediation musste diese zuerst sichergestellt und dann weiter ausgebaut werden. Nach dem Zusammenbruch des Einheitsstaates und der weitgehenden Wiederherstellung der Souveränität der Kantone fiel die Aufgabe der Volksbildung nun diesen zu. So hing die weitere Entwicklung des Bildungswesens von der Initiative der einzelnen Kantone ab.

3.2.1 *Die Volksschule in der Mediation*

Eine gute Darstellung der Entwicklung im Kanton Luzern gibt Franz Dula in seinem «Versuch einer Geschichte des Volksschulwesens im Kanton Luzern».⁴⁹

Der Grosse Rat des Kantons Luzern ernannte am 21.1.1804 einen aus acht Mitgliedern bestehenden Erziehungsrat und stattete diesen mit grossen Vollmachten aus. Am 22.2.1804 erliess er eine neue Verordnung über das Volksschulwesen. Dabei wurde die Schulaufsicht drei geistlichen Oberaufsehern übertragen. Das Lehrerseminar im Kloster St. Urban wurde beibehalten, und die Gemeinden wurden zum Bau von Schulhäusern verpflichtet. Die Besoldung der Lehrer blieb weiterhin Aufgabe der Gemeinden.

Diese Bestimmung schuf viele Probleme. Immer wieder verweigerten Gemeindeverwaltungen dem Lehrer seinen Lohn, oder sie liessen diesen jahrelang darum betteln. Nicht selten mussten solche Gemeinden vom Amtmann oder vom Gericht zur Zahlung gezwungen werden. Schule und Lehrer litten darunter.

Am 25.6.1804 wurde die Lehrerbildung neu geregelt. Das Lehrerseminar wurde weiter vom Kloster St. Urban geführt und unterstand der Leitung von Abt Glutz. Die Zahl der Kandidaten pro Kurs wurde auf 24 und die Ausbildungsdauer auf 10 Wochen festgelegt. Die Gemeinden durften nur

48) Müller Thaddäus, 1763—1826, Besuch der Schulen in Luzern, 1786 Priester und Hauslehrer, 1789—1796 Lehrer am Gymnasium, 1796 Stadtpfarrer, 1806 Chorherr im Hof; Erziehungsrat, Referent und Mitglied der Schulkommission; Förderer des luzernischen Schulwesens.

49) Dula Franz, Versuch einer Geschichte des Volksschulwesens im Kanton Luzern . . . S. 37—44.

noch Lehrer anstellen, die den Ausbildungskurs in St. Urban besucht hatten. Die künftigen Anwärter auf eine Lehrstelle wurden vom Ortspfarrer vorgeschlagen, vom Oberaufseher für die Ausbildung nach St. Urban aufgeboten und vom Erziehungsrat nach besuchtem Kurs patentiert.

Die verschiedenen Verordnungen trugen viel dazu bei, die Volksschule zu institutionalisieren. Aber sie konnten das Gedeihen dieser Schulen nicht erwirken. Gute Lehrer, die es verstanden, die Kinder wesentlich zu fördern, gab es nur wenige. Die meisten waren ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Die Anforderungen waren zu hoch, die Ausbildungszeit aber viel zu kurz, und der Lehrerlohn reichte für den Lebensunterhalt nicht aus.

Als sich das Kloster St. Urban 1806 weigerte, weitere Lehrerbildungskurse durchzuführen, wurde das Seminar nach Ruswil verlegt. Die Verwendung der Pfründe St. Emmeri für die Besoldung des Oberlehrers ersparte dem Kanton Ausbildungskosten.

1806 wurden alle bisher erlassenen Verordnungen in einem neuen Gesetz zusammengefasst. Die Aufsicht über die öffentliche Erziehung wurde dabei zehn Bezirksinspektoren und einem Referenten (Vorgänger des kantonalen Schulinspektors) übertragen. Da man aber vergass, für das Amt des Referenten auch eine Besoldung vorzusehen, musste der Erziehungsrat dem Regierungsrat mitteilen, er könne keinen Interessenten für die wichtige Aufgabe finden. Schliesslich gelang es dann, Stadtpfarrer Thaddäus Müller dafür zu gewinnen.

Das Gesetz von 1806 brachte auch polizeiliche Zwangsmittel für einen fleissigen Schulbesuch und ordnete für das Ende der Winterkurse Schlussprüfungen und Preisverteilungen an. Der Lehrerlohn wurde auf 60—150 Franken im Jahr erhöht.

1809 wurde auf Vorschlag der Inspektoren den tüchtigsten Lehrern des Kantons eine Gratifikation zugesprochen, und 1811 beschloss der Erziehungsrat, die Lehrer für die freiwillig geführten Sommerschulen zu entschädigen.

Ebenfalls im Jahre 1809 wurde die Lehrerbildungsstätte von Ruswil nach Willisau und 2 Jahre später nach Luzern verlegt. Die Normalmethode von St. Urban, welche von der Methode Pestalozzis nie ganz verdrängt werden konnte, wurde nun durch die Methode des in Zürich lehrenden Zeller verdrängt.

Weil die Bildung, welche die Primarschule vermitteln konnte, ungenügend war, verordnete ein Gesetz vom 11.5.1813 die Einführung von Sekundarschulen. Das plötzliche Ende der Mediation hatte aber zur Folge, dass dieses nie in Kraft trat.

Die Einsicht, dass die weitere Entwicklung der Volksschule wesentlich von der Verbesserung der Situation der Lehrer abhängt, führte am 11.5.1813 im Grossen Rat zum Beschluss, der Staat solle künftig die Besoldung der Lehrer für die Winterschule übernehmen. Die dafür benötigten Mittel sollen

aus Steuern, die den Klöstern und Stiften auferlegt werden, sowie aus einem Zuschuss aus der Staatskasse beschafft werden. Es soll aber nur die Lehrerbesoldung jener Gemeinden übernommen werden, die bereits ein Schulhaus gebaut haben.

Damit wurde erreicht, dass endlich auch dort Schulhäuser entstanden, wo bis anhin eine gemietete Stube für den Schulunterricht genügen musste.

3.2.2 *Die ersten kantonalen Schulgesetze*

Zu Beginn der Mediation und in den folgenden Jahren erliessen Schultheiss, Kleine und Grosse Räte des Kantons Luzern sowie der Erziehungsrat eine Reihe von Gesetzen, Dekreten, Beschlüssen und Verordnungen über das Volksschulwesen:

- Organische Gesetze vom 28.6.1803, enthaltend einen Titel: Schul-, Medizinal- und Armenanstalten. §§ 130—139⁵⁰
- Organische Gesetze vom 21.1.1804 (anstelle derjenigen vom 28.6.1803), enthaltend einen Titel: Schul-, Medizinal- und Armenanstalten. §§ 158—168⁵¹
- Dekret des Grossen Rates vom 22.2.1804 betreff Festsetzung der Inspektion über das öffentliche Schulwesen . . .⁵²
- Beschluss vom 11.4.1804 über die nähere Ausführung des Dekrets vom 22.2.1804⁵³

50) Organische Gesetze vom 28. Juni 1803, enthaltend einen Titel V: Schul-, Medizinal- und Armenanstalten. §§ 130—139. Gesetzessammlung 1803—1805, I. Heft.

51) Organische Gesetze vom 21. Januar 1804 (anstelle derjenigen vom 28. Juni 1803 getreten), enthaltend einen Titel VII: Schul-, Medizinal- und Armenanstalten. §§ 158—165. Gesetzessammlung 1803—1805, II. Heft. Mit nachherigen Aenderungen in «Revidirte Gesetze des Kantons Luzern, 1810—1813». I. Band, Abschnitt VIII, §§ 152—157.

52) Festsetzung der Inspektion über das öffentliche Schulwesen; Sicherung der Besoldung der Schullehrer; Bestrafung der in Absendung ihrer Kinder zur Schule saumseligen Ältern; Errichtung der Schulhäuser aus den Gemeindegütern; Anordnung öffentlicher Prüfungen und Preisaustheilung; vorzügliche Empfehlung des Hrn. Kaufmanns an der Primarschule in Luzern dem Kleinen Rathe; Festsetzung von Konkursprüfungen für die Lehrstühle am Lyzäum in Luzern, und Zufriedenheitsbezeugung dem Eifer des Erziehungsrates. In «Gesetze und Verordnungen im Kanton Luzern über das Erziehungswesen. Luzern, 1806».

53) Nähere Ausführung des Dekrets vom 22ten Hornung 1804, in Beziehung auf die Inspektion über die Schulen, die Errichtung eines Schullehrerseminariums in St. Urban, die Besoldung und Gratifikationen der Schullehrer, die Bestrafung der in Absendung ihrer Kinder nach der Schule nachlässigen Ältern, die Erbauung der noch mangelnden Schulhäuser und die öffentlichen Prüfungen und Preisaustheilung. In «Gesetze und Verordnungen im Kanton Luzern über das Erziehungswesen. Luzern, 1806».

- Verordnung des Erziehungsrates vom 25.6.1804 über die Neuordnung der Inspektur⁵⁴
- Dekret über die Aufstellung eines Referenten beim Erziehungsrat vom 15.4.1806⁵⁵
- Beschluss über die nähere Ausführung des Gesetzes vom 15.4.1806 über das kantonale Schulwesen im allgemeinen und besonderen.
Vom 6.6.1806⁵⁶

Der Beschluss vom 6.6.1806 ist eine Zusammenfassung der früheren Erlasse und gibt eine gute Übersicht über die Schulorganisation der Mediation.

Sein Wortlaut ist der folgende:

«Wir Schultheiss und Kleine Räte des Kantons Luzern

In Vollziehung des Dekretes des Grossen Raths vom 15ten April 1806; und in näherer Anwendung und Bestimmung Unserer Verordnung vom 11ten April 1804 über das Schulwesen; nach hierüber vernommenen Anträgen des Erziehungsaths; beschliessen:

Geschäftsgang des Erziehungsaths

Präsidium

- 1.) Der Altschultheiss versammelt den Erziehungsath, und führt bey den Sitzungen desselben den Vorsitz.
Wenn ihm seine Geschäfte es zu thun nicht erlauben; so zeigt er dieses dem Vizepräsidenten an, der dannzumal in dessen Stelle und Verrichtung eintritt, und sonach das Resultat einer solchen Sitzung ihm einberichtet.
- 2.) Derselbe unterzeichnet die Akten, die im Namen des Erziehungsaths ausgefertigt werden.

Referent

- 3.) Der Referent ist das Organ des Erziehungsaths bey den Bezirksinspektoren; so wie dieser letzter'n bey dem Erziehungsrathe.

54) Verordnung des Erziehungsaths vom 25ten Brachmonats 1804, bezeichnend den Bezirk jedes Oberschulinspektors, die Art der Aufnahme in's Schullehrerseminarium zu St. Urban, die Aufstellung und Abberufung der Schullehrer und derselben besondere Besoldung für die Abhaltung der Sommerschulen.

In «Gesetze und Verordnungen im Kanton Luzern über das Erziehungswesen. Luzern, 1806».

55) Dekret über die Anstellung eines Referenten bey'm Erziehungsrathe, die Aufstellung von zehn Bezirksinspektoren, die Besoldung der Schullehrer und Festsetzung des Anfang's und des Endes der Winter- und der Zeit der Sommerschulen.

In «Gesetze und Verordnungen im Kanton Luzern über das Erziehungswesen. Luzern, 1806».

56) Nähere Ausführung des Gesetzes vom 15ten April 1806 über das Kantonalschulwesen im allgemeinen und besonderen.

In «Gesetze und Verordnungen im Kanton Luzern über das Erziehungswesen. Luzern, 1806».

- 4.) Er wachet über die genaue Vollziehung der bestehenden Verordnungen, in Bezug auf das Schulwesen; und schlägt, wo er es nothwendig findet, zu Händen der Regierung, dem Erziehungsrathe neue vor.
Er stehet, unter Aufsicht des Präsidenten, in Korrespondenz mit den Bezirksinspektoren, und diese mit ihm, deren Briefe aber unmittelbar an den gedachten Präsidenten zu adressieren sind.
- 5.) Alle Vorschläge, Beschwerden, Berichte u.s.w., die er dem Erziehungsrathe mitzuthellen hat, legt er ihm schriftlich, und mit seinem vorläufigen Gutachten begleitet, das schon in den zu erlassenden Akten eingekleidet seyn soll, vor.
- 6.) Der Erziehungsrath nimmt, sobald möglich, seinen Entscheid über den vorwaltenden Fall; wo dieses aber seine Kompetenz überschreitet, bringt er die Sache ungesäumt vor die Regierung.

Eintheilung der Schulbezirke

- 7.) Die Schulbezirke der zehen Bezirksinspektoren sind in folgende Gemeindegerichts-kreise eingetheilt.

<p>I. Schulbezirk Luzern Kriens Wäggis Udligenschwyl Malters</p>	<p>IV. Schulbezirk Sempach Rothenburg</p>	<p>VII. Schulbezirk Willisau Ettiswyl Wangen</p>
<p>II. Schulbezirk Hochdorf Eschenbach Hitzkirch Schongau</p>	<p>V. Schulbezirk Russwyl Menznau Wolhusen</p>	<p>VIII. Schulbezirk Zell Luthern Hergiswyl</p>
<p>III. Schulbezirk Münster Hildisrieden</p>	<p>VI. Schulbezirk Sursee Büron Knutwyl Dagmersellen</p>	<p>IX. Schulbezirk Pfaffnau Grossdietwyl Altishofen Reiden</p>
	<p>X. Schulbezirk Entlebuch Schüpfheim Escholzmatt</p>	

Schulinspektor

Bezirksinspektoren

- 8.) Die Bezirksinspektoren wachen, jeder in seinem Bezirke, über die Bekanntmachung der Gesetze, Beschlüsse, die den öffentlichen Landschulunterricht angehen, und halten auf die pünktliche Befolgung derselben sowohl von Seite der Herrn Pfarrherrn, als der diesen untergeordneten Schullehrer.
- 9.) Zu diesem Ende stehen sie in Korrespondenz mit dem Referenten und den respektiven Pfarrern; sind auch das Organ dieser letzter'n bey dem Erziehungsrathe.
- 10.) Endlich geben sie dem Erziehungsrathe unmittelbar jesemal bey'm Eintritt des Schuljahres eine genaue Nachricht über den Tag, an welchem die in ihrem

Bezirke liegenden Schulen ihren Anfang genommen haben, und erstatten demselben ebenfalls mit jedem eintretenden Herbst einen umständlichen Bericht über den Zustand und den Fortgang des Schulwesens.

- 11.) Sie werden für eine Amtsdauer von zwey Jahren von dem Kleinen Rathe ernannt, der von dem Erziehungsrathe hiezu einen zweckmässigen Vorschlag verlangen kann.
- 12.) Die Bezirksinspektoren sind befugt: für die entlegenern Schulen ihres Bezirks einen oder mehrere Adjunkten anzustellen: diese müssen aber, auf den Vorschlag des Bezirksinspektors, vom Erziehungsrathe gewählt werden.

Pfarrer

- 13.) Den Pfarrern kömmt zunächst die Aufsicht über die in ihrer Gemeinde gelegenen Schulen zu.
- 14.) Ueber alles, was das Schulwesen belangt, sind sie bey dem Bezirksinspektor das unmittelbare Organ der Schüler, der Ältern, der Ortsvorgesetzten und der Schullehrer.

Besoldung der Schullehrer

- 15.) Auf den Vorschlag des Erziehungsraths setzt die Regierung jedem Schullehrer seine Besoldung und die Art und Weise der Entrichtung derselben fest. Diese wird im Verhältnis zu seinem Fleisse und der Anzahl der Kinder, die er zu unterrichten hat, alle zwey Jahre bestimmt.

Schulunterricht und Besuch

- 16.) Die schulfähigen Kinder müssen die Schule während so vielen Jahren besuchen, als sie von dem Bezirksinspektor, der hierüber das Gutachten des betreffenden Pfarrers und Schullehrers zugleich einholen wird, daraus nicht entlassen werden.
- 17.) Den Kindern der Armen wird der Unterricht unentgeltlich erteilt, und für die Anschaffung der ihnen nöthigen Lehrbücher und Schreibmaterialien von den betreffenden Gemeinden gesorgt.

Schulpolizey und Bestrafung

- 18.) Die Kinder werden auf folgende Weise zur fleissigen Besuchung der Schule angehalten:
 - a. Die Gemeindeverwaltung wird mit Zuzug des Schullehrers bey'm Anfang der Winterschulen ein Verzeichnis der schulfähigen Kinder — wenigstens vom 7ten Jahr an — aufnehmen, und dieses dem Ortspfarrer und Schullehrer zur Prüfung, Vervollständigung und Gutheissung eingeben; dann reicht der letztere alle vierzehn Tage dem Pfarrer ein gewissenhaftes Verzeichnis von denjenigen Kindern ein, die während dieser Zeit die Schule ganz oder zum Theil vernachlässiget hätten.
 - b. Dieser untersucht, mit Zuzug des Schullehrers, die Ursachen des Ausbleibens, und wo er sie unbegründet fände, d. h. wo sie von der Nachlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Ältern, Vormünder oder Hausväter herrührt, giebt er denselben für das erste Mal schriftlich oder mündlich eine ernstliche Ermahnung hierüber.
 - c. Im Falle aber diese Zurechtweisung den gehofften Nutzen nicht erzielt; so wendet sich der Ortspfarrer, und nöthigenfalls selbst der Schullehrer, an den Bezirksinspektor, welchem mit Zuzug des Pfarrers und nach vorläufiger

Verhörung des Schullehrers, die Bestrafung des Fehlbaren in solchen Fällen zukommen soll.

- d. Die Ältern, welche ein eigenes Vermögen besitzen, sind mit einer Geldbusse, die andern ganz unvermögenden aber mit einer Kirchenbusse zu bestrafen.
- e. Je nach Massgabe der Widersetzlichkeit soll die Strafe leichter oder schärfer ausfallen; doch darf die Geldbusse nie mehr als zwey Batzen für jeden verabsäumten Tag, und nie mehr als einen Franken für eine vernachlässigte Woche betragen.
- f. Die Nachlässigkeit im Schulbesuch armer Eingetheilter oder Verdungener wird dadurch bestraft: dass diejenigen um die vorbestimmten Strafen angelegt werden, bey welchen solche arme Kinder verdungen sind, und die vernachlässigen sollten: diese Kinder zum fleissigen Schulbesuch anzuhalten.
- g. Die Strafliste wird von dem Inspektor dem betreffenden Bothenweibel zugestellt, welcher ohne weitere Umstände den Bezug dieser Strafen besorgen, und dann dieselben dem Pfarrer zu überliefern hat.
- h. Der Ortspfarrer, mit Zuzug des betreffenden Schullehrers, hat diese Strafge-der auf das zweckmässigste zum Nutzen der ärmsten Kinder zu verwenden; und legt hierüber bey'm Schlusse jeden Schuljahr's dem Schulinspektor Rechnung ab, welche zugleich auch vom Schullehrer unterzeichnet seyn soll.
- i. Die Bezirksinspektoren werden über die Vollziehung dieser Maassregeln genau wachen, und dem Erziehungsrathe hierüber alljährlich eine tabellarische Übersicht liefern.
- k. Die Gemeindeggerichte sind gehalten: den Bezirksinspektoren, Pfarrern und Schullehrern hierin die allenfalls benöthigte Unterstützung unverweilt zu leisten.

Schulprüfungen und Preise

- 19.) Nach beendigter Winterschule soll in jeder Pfarrey, sobald es sich thun lässt, eine öffentliche Prüfung der Schulkinder und Vertheilung von Prämien unter sie vor sich gehen.
- 20.) Die Regierung giebt zu diesem Ende für jede Landschule nach Verhältniss der Kinder, welche den Winter hindurch die Schule besucht haben, und welche vorher dem Erziehungsrathe müssen bekannt gemacht werden, eine Anzahl von Prämien, die man vorzugsweise die Obrigkeitlichen Preise nennt. Damit werden die Kinder belohnt, die sich durch ihr sittliches Betragen, durch ihre Geschicklichkeit im Aufsagen, im Schön- und Rechtschreiben, im Katechismus, im Rechnen etc. vor andern ausgezeichnet haben. Jedoch darf einem Kinde nicht mehr als ein Prämium zukommen: verdient es, seines Wohlverhaltens wegen, ein zweytes oder mehrere; so übergehen diese zunächst auf jene, die sich nach ihm am besten ausgezeichnet haben würden.
- 21.) Die übrigen Preise, die in einer Schule auszutheilen sind, werden von der Gemeinde angeschafft.
- 22.) Der Bezirksinspektor bestimmt die Auswahl und die Anzahl dieser Preise, die, mit Einschluss derjenigen der Regierung, für jede Schule doch niemals die Hälfte der schulbesuchenden Kinder übersteigen dürfen.
- 23.) Auch ist dem Bezirksinspektor die Bestimmung des Tags der Preisaustheilung, sowie die Anordnung der Feierlichkeit, die dabey Statt haben soll, überlassen; und er setzt sie auf eine Zeit an, wo es ihm möglich sein wird: selbst dabey zu erscheinen.

Anlegung von Schulen

- 24.) In den grössern Gemeinden, wo entweder die zu starke Anzahl der schulbesuchenden Kinder oder die Lokalität es erheischt, oder die Einwohner es selbst begehren würden, soll, unter vorläufiger Bewilligungseinholung bey dem Erziehungsrathe, an einem schicklichen Orte eine zweyte Schule und nöthigen Falls selbst eine dritte angelegt werden.
- 25.) Die frühern Verordnungen über das Schulwesen sind, insofern sie der gegenwärtigen widersprechen sollten, anmit zurückgenommen.
- 26.) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und auf dem gewohnten Wege bekannt gemacht werden.

Also beschlossen, Luzern den 6ten Brachmonats, 1806

Der Amtsschultheiss
Vincenz Rüttimann»

3.2.3 *Der Anfang des Schulhausbaues*

Hauptsorge der Erziehungsbehörde der Helvetik war die Bereitstellung einigermaßen qualifizierter Lehrer für die neu eröffneten Landschulen. Zum grössten Problem der Mediation wurde der Bau der dringend benötigten Schulhäuser. Schultheiss, Kleiner und Grosser Rat, sowie der Erziehungsrat bemühten sich in gleicher Weise darum. Ihre Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse wurden immer bestimmter. Trotzdem lief der Bau der ersten Generation der Schulhäuser nur äusserst mühsam an.

Näheres darüber erfahren wir von Matthias Riedweg⁵⁷ in «Das Schulwesen des Kantons Luzern».⁵⁸

Am Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Schulen auf dem Lande in den Sigristenhäusern oder in gemieteten Stuben, an 15 Orten in Pfrundhäusern gehalten. Die ersten Schulhäuser gab es in Luzern, Beromünster, Sursee und Willisau. Durch Unterstützung und Aufmunterung erreichte der Abt von St. Urban, dass 1785 in Pfaffnau und 1786 in Roggliswil die ersten Landschulhäuser gebaut wurden.

Als der Schulbesuch in den Gemeinden obligatorisch wurde, war es sehr schwierig, geeignete Schulstuben zu mieten. Es kam nicht selten vor, dass sich die Hausbewohner und die Schüler in eine Stube teilen mussten.

Matthias Riedweg besuchte die Schule von 1816—1818 in Menzberg. Er war dort zusammen mit 107 weitem Schülern in einen Raum eingepfercht, der kaum 400 Quadratfuss (ca. 36 m²) mass.

57) Riedweg Matthias, 1808—1885, von Menzberg, 1837 Vikar und 1848 Pfarrer in Escholzmatt, 1852—1869 Kantonschulinspektor, 1853 Chorherr in Münster, 1866 nichtresidierender Domherr, 1869 Propst in Münster.

58) Riedweg Matthias. Das Schulwesen des Kantons Luzern. Historisch-statistisch dargestellt.

In «Zeitschrift für schweizerische Statistik. Organ der schweizerischen statistischen Gesellschaft. Achter Jahrgang. 1872».

9. Die Schulhäuser. Seiten 154—155.

Der Erziehungsrat forderte von den Gemeinden den Bau von Schulhäusern. Er richtete aber nicht viel aus, weil die Gemeinden hofften, die früheren Zustände kehrten früher oder später wieder zurück. 1814 gab es aber doch schon 81 Schulhäuser. Als der Staat die Lehrerbesoldung nur in jenen Gemeinden übernahm, in denen bereits ein Schulhaus stand, ging man da und dort rascher ans Werk. Da aber keine Vorschriften über den Schulhausbau bestanden, baute man nicht selten zu klein.

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich die verantwortlichen Behörden vor allem in der Mediation um den Schulhausbau bemühten:

- 4.12.1800 Beschluss des helvetischen Vollziehungsrates, der die Municipalitäten der Gemeinden verpflichtet, innert 14 Tagen der Schule eine geräumige Stube anzuweisen und dafür zu sorgen, dass diese den ganzen Winter hindurch geheizt werde.⁵⁹
- 22. 2.1804 Dekret des Grossen Rates, wonach ein Teil der noch unterteilten Gemeindegüter zur Erbauung eines Schulhauses verwendet werden soll. Wo diese schon verteilt sind, sollen die Anteilhaber Beiträge an den Schulhausbau entrichten.⁶⁰
- 11. 4.1804 Verordnung des Kleinen Rates, nach der für den Bau der Schulhäuser eine Frist von drei Jahren gesetzt wird.⁶¹
- 19. 1.1807 Beschluss des Kleinen Rates, wonach alle Gemeinden, die zum Bau eines Schulhauses aufgefordert wurden, innerhalb von 14 Tagen zuhanden des Erziehungsrates einen Plan einzusenden haben. Überall soll noch diesen Winter mit dem Bau angefangen werden.⁶²
- 18. 7.1808 Verordnung des Erziehungsrates, die von den Gemeinden unter Androhung einer Geldstrafe verlangt, dass bis Ende

59) Beschluss vom 4. Christmonat 1800. Errichtung von Schulen in den Gemeinden, wo deren noch keine sind.

In «Tageblatt der Beschlüsse und Proklamationen der vollziehenden Gewalt der helvetischen Republik. II. Heft. 1800». Seiten 57—59.

60) Siehe Anmerkung 52. An jenen Orten, wo noch keine Schulhäuser vorhanden seyn sollten, und wo die Vertheilung der Gemeindegüter noch nicht vorgenommen worden ist, soll ein Theil davon zur Erbauung eines Schulhauses verwendet werden; an jenen Orten aber, wo dieses schon geschehen, sollen die Antheilhaber angehalten werden: durch verhältnismässige Beyträge solche zu errichten.

61) siehe Anmerkung 53. 13. ... Zu Errichtung solcher Schulhäuser ist von Bekanntmachung dieses Beschlusses an, die Zeitfrist von drey Jahren spätestens festgesetzt.

62) Beschluss, die verschärfte Aufforderung, zur Erbauung der noch abgehenden, erforderlichen Schulhäuser und Schulstuben, und zur Herbeyschaffung der hierzu benöthigten Materialien noch während gegenwärtigem Winter, enthaltend. Luzern, den 19ten Jänner, 1807. StAL.

Herbstmonats 1809 überall die verordneten Schulhäuser ausgebaut und fertiggestellt werden müssen.⁶³

7. 4.1809 Beschluss des Kleinen Rates, dass kein schon bestehendes Haus als Schulhaus angekauft werden dürfe, ohne dass der Kauf vorher durch den Erziehungsrat bewilligt worden sei. Baupläne für neue Schulhäuser müssen ebenfalls vom Erziehungsrat genehmigt werden.⁶⁴
19. 2.1810 Beschluss des Erziehungsrates, nach welchem die Verwalter jener Gemeinden, welche mit dem Bau eines Schulhauses noch nicht begonnen haben, in eine Geldstrafe von 300 Fr. verfallen sollen.⁶⁵
- 10.11.1813 Beschluss des Kleinen Rates, wonach die Besoldung der Lehrer nur in jenen Gemeinden, die bereits ein Schulhaus errichtet haben, vom Staate übernommen wird. Der Erziehungsrat hat zu diesem Zwecke ein Verzeichnis der vollendeten Schulhäuser und Schulstuben einzureichen.⁶⁶

Der Auftrag zur Erstellung eines solchen Verzeichnisses erging auch an den Inspektor des 9. Schulkreises, Pfarrer Schallbretter in Grossdietwil. Seine detaillierten Angaben vom Januar 1814 sind in einer Tabelle zusammengefasst⁶⁷:

Verzeichnis der in der 9. Schulinspektorat befindlichen, ausgebauten und unausgebauten Schulhäuser und Schulstuben

- | | |
|----------------|---|
| 1. Altbüron | hat seit mehreren Jahren vollendetes, u. bewohntes Schulhaus |
| 2. Altishoffen | Eben so, jedoch ist zu bemerken: dass das dortige Schulhaus nicht der Gemeinde, wohl aber der sämtlichen Pfarrey Altishoffen gehöre, und die übrigen Gemeinden dieser Pfarrey ihr Pfarrschulhaus bereits reclamiert haben. Indessen ist die Gemeinde zur Erbauung eines eigenen Schulhauses von der höhern Behörde niemals aufgefördert worden. |
| 3. Äppenwihl | hat keine eigene bestimmte Schulstube, noch vielweniger Schulhaus, obwohl diese Gemeinde schon lange hätte ein eigenes Schulhaus bauen sollen, wozu der Plan adoptiert, und |

63) Festsetzung des endlichen Termins, innert welchem die Schulhäuser in jeder Gemeinde des Kantons, bey Verantwortlichkeit der betreffenden Gemeindeverwaltungen, ausgebaut da stehen sollen. Luzern, den 18. Heumonats 1808. StAL.

64) Verordnung, wonach die Schulhausbauten der besondern Aufsicht des Erziehungsraths untergeordnet werden. Luzern, den 7ten April, 1809. StAL.

65) Vollziehung der Strafverfügung gegen die in Erbauung der Schulhäuser nachlässigen Gemeinden. Luzern, den 19ten Hornung 1810. StAL.

66) Beschluss, die Nichtbesoldung der Schullehrer durch den Staat bey denjenigen Gemeinden verhängend, welche ihre Schulhausbauten vernachlässigt haben Luzern, den 10. Wintermonats 1813. StAL.

67) Verzeichnis der in der 9. Schulinspektorat befindlichen, ausgebauten und unausgebauten Schulhäuser und Schulstuben. Undatiert, von Inspektor Schallbretter unterzeichnet. StAL.

das Holz gefällt ware. Ein eigentlicher Aufschub ward der Gemeinde auch nicht zugestanden; doch ward sie nur angehalten, das gefällte Holz an ein trockenes Ort zu bringen.

- | | |
|----------------------|--|
| 4. Ebersek | hat gar nichts eigenes und die Gemeindeverwaltung ward durch einen Beschluss des Erziehungsraths vom 5. Nov. 1813 zur Strafferlegung von 300 Fr. erkannt, wenn nicht bis zum 1sten Decbrs Hand angelegt würde an die Aufrichtung des Schulhauses. Es geschah aber nicht viel, und auch izt steht es noch nicht |
| 5. Egolzwihl | hat ein vollendetes und bewohntes Schulhaus |
| 6. Fischbach | hat nichts eigenes obwohl die Gemeinde eine eigene, nur dem Zwecke des Schulhaltens gewidmete Schulstube nach einem letztjährigen Beschluss des Erziehungsraths haben sollte |
| 7. Grossen-Diethwihl | hat noch nichts eigenes sollte aber 2 Schulen haben nach dem Beschluss von 1812 |
| 8. Nebikon | hat eines der vollendetsten Schulhäuser und ist bewohnt |
| 9. Pfaffnau | hat ein vollendetes Schulhaus mit 2 Schulstuben. Der 2te Schullehrer hat aber keine Wohnung |
| 10. Reiden | hat ein vollendetes und bewohntes Schulhaus |
| 11. Reidermoos | hat ein gleichsam vollendetes Schulhaus |
| 12. Langnau | hat ein vollend. u. bewohn. Hauss |
| 13. Roggliswihl | Eben so |
| 14. Wikon | eben so; und für seine 2te Schule im Hintermoos hat es eine eigene, und vom Erziehungsrathe bewilligte Schulstube |
| 15. Richenthal | hat ein eigenes, bewohntes Schulhaus, das aber noch nicht vollendet ist, und daher hat die Verwaltung Execution zu gewärtigen laut Beschluss von 1813 5. 9br. |
| 16. St. Urban | hat sonst eine eigene geräumige Schulstube |

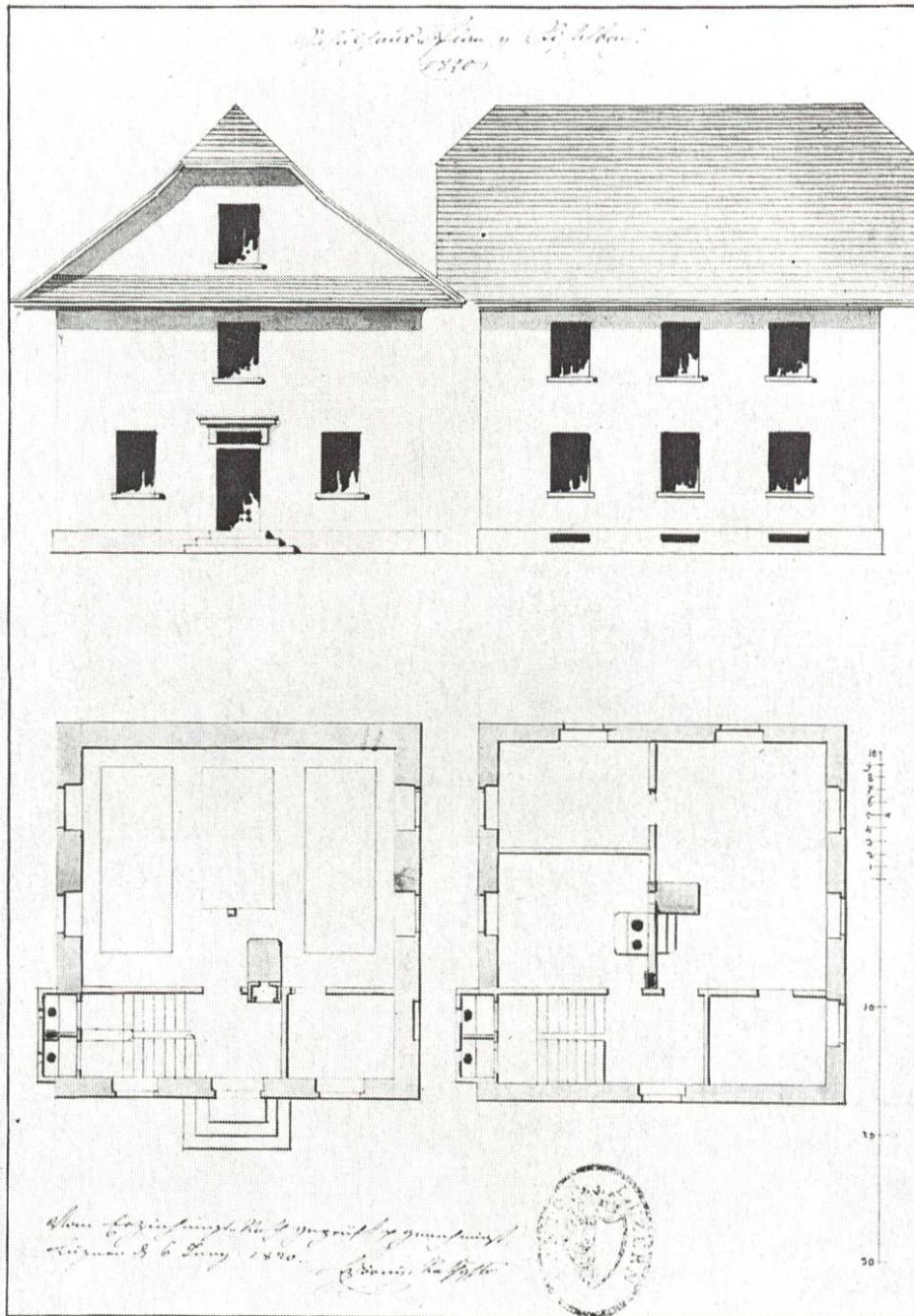
Eine Übersicht zu Beginn des Jahres 1814 ergibt folgendes Bild:

vollendete Schulhäuser	Altbüron, Egolzwil, Nebikon, Pfaffnau, Reiden, Reidermoos, Langnau, Roggliswil, Wikon
nicht vollendete Schulhäuser	Richenthal (hat laut Beschluss vom 5. 11. 1813 Execution zu gewärtigen)
bewilligte Schulstuben	Altshofen (im Pfrundhaus), Hintermoos, St. Urban (im Kloster)
weder Schulhaus noch Schulstube	Eppenwil (erst das Holz gefällt), Ebersecken (der Verwalter muss mit einer Strafe von 300 Fr. rechnen), Fischbach, Grossdietwil

3.3 Die Volksschule im nördlichen Teil des heutigen Amtes Willisau

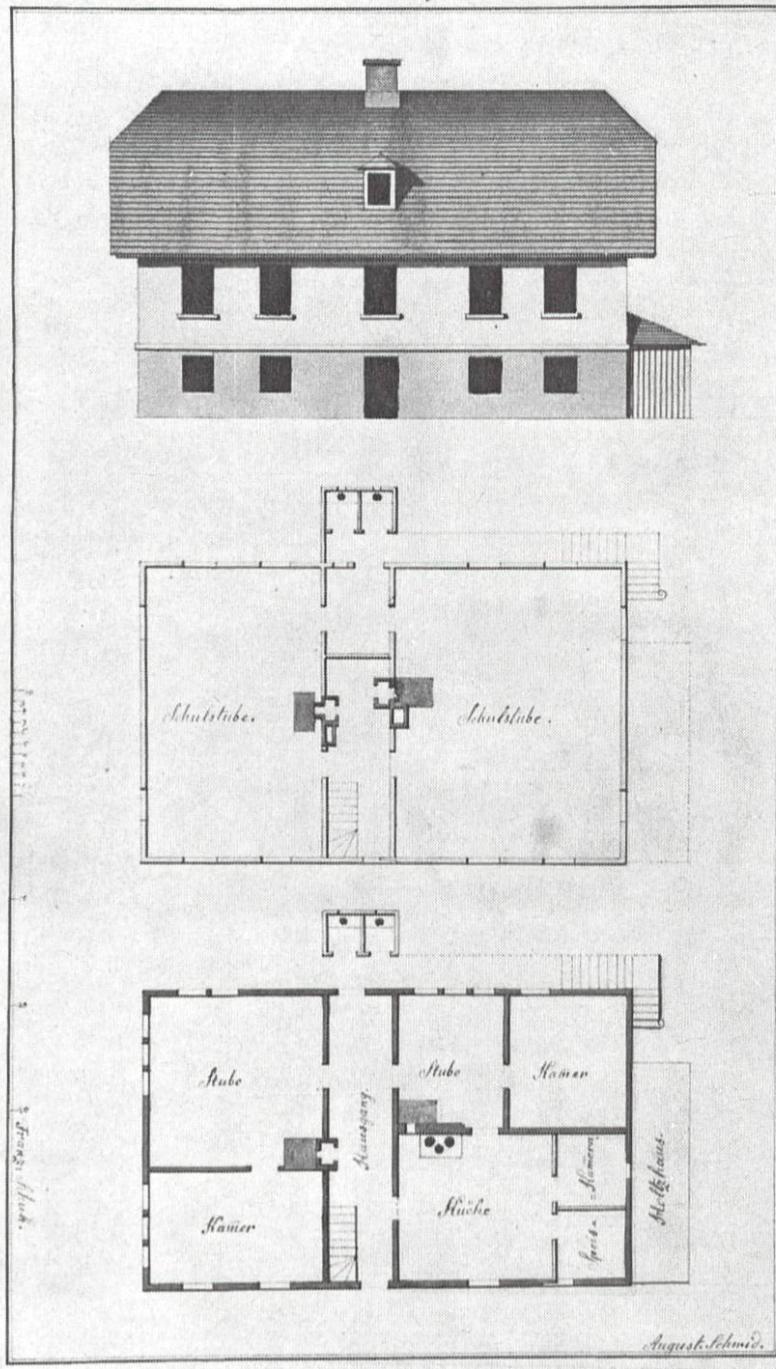
Nach der Übersicht über das politische Geschehen in der Eidgenossenschaft und im Kanton Luzern und nach der Darstellung einiger Aspekte der weiteren Entwicklung der Volksschule in der Mediation wenden wir uns wieder dem Geschehen in den Gemeinden zu. Zum besseren Verständnis zu-

Copia



Plan des Schulhauses von Fischbach mit einer Schulstube im Erdgeschoss und einer Lehrerwohnung im Obergeschoss. Vom Erziehungsrat am 6. 6. 1820 genehmigt. Nach Angabe von Inspektor Schallbretter handelt es sich um den gleichen Plan, nach dem bereits das Schulhaus von Ebersecken gebaut wurde. Das Schulhaus in Fischbach solle aber $1\frac{1}{2}$ Schuh breiter und $2\frac{1}{2}$ Schuh länger werden, damit es 90 Kindern Platz biete.

Das Schulhaus-Plan von Grossdietwil



Plan des Schulhauses von Grossdietwil mit zwei Lehrerwohnungen im Erdgeschoss und zwei Schulstuben im Obergeschoss. Der Plan stammt von Prof. Augustin Schmid, Zeichnungslehrer am Gymnasium in Luzern und Mitglied des Erziehungsrates von 1798. Er wurde vom Erziehungsrat am 23. 3. 1815 genehmigt. Nach Angaben von Augustin Schmid handelt es sich nicht um einen Neubau, sondern um den Um- und Aufbau eines bereits bestehenden Gebäudes.

erst eine kurze Beschreibung der Organisation der Gemeinden und der Schulaufsicht.

3.3.1 *Gemeindeorganisation und Schulaufsicht*

Mit der Helvetik ging auch ihre Gliederung des Kantons Luzern in Distrikte und Agentschaften zu Ende. Die «Organischen Gesetze» vom 28.6.1803⁶⁸ teilten u. a. den Kanton in Gemeinden, Gemeindegerichtsbezirke und Ämter ein.

In unserer Gegend werden folgende Gemeindegerichte genannt:

19. Dagmersellen mit Uffikon und Buchs
20. Reiden mit Reidermoos, Wikon, Langnau und Richenthal
26. Grossdietwil, der Kirchgang (mit Altbüron und Fischbach)
27. Pfaffnau und St. Urban, die Kirchgänge (mit Roggliswil)
28. Altishofen, der Kirchgang, mit Ausnahme von Buchs, Schötz, Dagmersellen und Linigraben.

Folgende Gemeindegerichte bildeten das Amt Willisau: Willisau, Reiden, Ettiswil, Hergiswil, Luthern, Zell, Grossdietwil, Pfaffnau und Altishofen.

Dagmersellen mit Uffikon und Buchs fehlt dabei. Diese Gemeinden kamen zum Amt Sursee.

Jede Gemeinde hatte eine Gemeindeverwaltung, bestehend aus einem Gemeindevorsteher, einem Seckelmeister und einem Waisenpfleger.

Durch eine Verordnung des Kleinen Rates vom 11.4.1804⁶⁹ wurde die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Landschulen den Pfarrern übertragen. Die Amtmänner und die Präsidenten der Gemeindegerichte hatten sie dabei zu unterstützen.

Die Oberaufsicht wurde drei geistlichen Oberaufsehern übertragen, die mit den Pfarrern und Präsidenten der Gemeindegerichte einerseits und mit dem Erziehungsrat andererseits zusammenzuarbeiten hatten.

Gestützt auf diese Verordnung ernannte der Erziehungsrat dann am 25.6.1804⁷⁰ folgende Oberaufseher:

68) Organische Gesetze, betreffend die Eintheilung des Kantons; die Aufstellung der Behörden: Gemeindeverwaltungen, Gemeindegerichte und Amtsgerichte, nebst deren Befugnisse und Verrichtungen. Luzern, den 28sten Brachmonat, 1803.

In «Sammlung der von dem Grossen Rathe des Kantons Luzern gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen. Erstes Heft. Luzern. 1803».

69) siehe Anmerkung 61. — 1. Die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Landschulen ist jedem Pfarrer in seiner Gemeinde übertragen. 5. Die Amtmänner und Präsidenten der Gemeindegerichte haben die Pflicht, den sämtlichen Schulaufsehern alle amtliche Hilfe und Beystand zu leisten, die ihnen, als solchen, zu Vollführung der Weisungen des Erziehungsraths nothwendig werden dürften.

70) siehe Anmerkung 54.

Hochwürden Herr Bernard Goeldlin, Probst zu Münster⁷¹

Hochwürden Herr Ambrosius Glutz, Prälat zu St. Urban⁷²

Hochwürden Herr Johann Melchior Mohr, Chorherr zu Luzern⁷³

Die Gemeindegerichtsbezirke Dagmersellen, Reiden, Grossdietwil, Pfaffnau und Altishofen gehörten zur zweiten Oberinspektion und unterstanden dem Abt Carl Ambros Glutz von St. Urban.

Da diese Organisation sich nicht bewährte, wurde der Kanton Luzern schon 1806⁷⁴ wieder in zehn Inspektoratsbezirke eingeteilt. Gleichzeitig wurde im Erziehungsrat das Amt des Referenten (Vorläufer des kantonalen Schulinspektors) geschaffen.

Mit Ausnahme des Gemeindegerichts Dagmersellen kamen unsere Gemeinden zur IX. Oberschulinspektion unter Abt Carl Ambros Glutz von St. Urban.

Der Gemeindegerichtskreis Dagmersellen aber bildete zusammen mit Sursee, Büron und Knutwil die VI. Oberschulinspektion.

Bei der Neuwahl von 1809⁷⁵ trat an die Stelle des Abtes von St. Urban Pfarrer Leonz Niklaus Schallbretter von Grossdietwil, der dieses Amt bereits in der Helvetik inne hatte. Von 1812—1818 war ihm Pfarrer Johann Troxler von Richenthal als Adjunkt zugeteilt.

3.3.2 Die Berichterstattung der Gemeinden von 1803

In der Übergangszeit von der Helvetik zur Mediation war die Inspek-

71) Göldlin von Tiefenau Franz Bernard, 1762—1819, 1783 Priester, 1785 Pfarrer in Inwil, 1790 Chorherr, 1803 Propst in Münster, 1804—1806 Mitglied des dreiköpfigen Oberinspektion-Kollegiums, 1806—1815 Oberschulinspektor des III. Kreises.

72) Glutz Karl Ambros, 1748—1825, Professor an der Novizenschule in St. Urban, 1787—1813 Abt des Klosters, 1798 Flucht nach Süddeutschland, 1802 Rückkehr nach St. Urban, 1804—1806 Mitglied des Oberinspektion-Kollegiums, 1808 Gefangennahme und Inhaftierung im Franziskanerkloster in Luzern wegen beharrlicher Verweigerung der staatlichen Rechnungskontrolle über das Kloster, 1809 Absetzung durch die Regierung von Luzern, 1813 Demission und Rückkehr nach St. Urban.

73) Mohr Melchior Johann, 1762—1846, zuerst Offizier in französischen Diensten, dann Theologe, 1792 Kapell- und Schulherr am Hofstift in Luzern, zu Beginn der Revolution (1798) Verzicht auf den geistlichen Stand, Beamter in der helvetischen Regierung, 1800 Minister der Künste und Wissenschaften, 1802 Senator, nach der Helvetik Rückkehr auf sein Kanonikat im Hof, 1804—1806 Mitglied des geistlichen Oberinspektion-Kollegiums.

74) siehe Anmerkungen 55 und 56.

75) Der Inspektor der Oberschulinspektion IX war seit 1806 der Abt Karl Ambros Glutz von St. Urban. Wegen Widersetzlichkeit gegen Beschlüsse der Luzerner Regierung wurde er am 3.12.1808 verhaftet und im Franziskanerkloster Luzern gefangen gehalten (siehe 72). Damit ging er seiner Inspektion verlustig.

tion der Schulen vorübergehend nicht geregelt. Die Aufsicht lag allein bei den Ortspfarrern und den Gemeindegerichten.

Im Herbst 1803, vor Beginn des neuen Schuljahres, forderte der neue Erziehungsrat die Pfarrherren auf, über den Zustand der Schulen in ihren Pfarreien zu berichten. Dabei war über die Anzahl der Schulen, über die angestellten Lehrer, über die Ausrichtung der Lehrerbesoldung des letzten Schuljahres und über die Schulhäuser Auskunft zu geben.

Antworten sind erhalten geblieben aus den Pfarreien Grossdietwil, Pfaffnau und Reiden. Nur Pfarrer Hecht aus Pfaffnau war in der glücklichen Lage, von schon bestehenden Schulhäusern zu berichten⁷⁶:

«Hochgeehrteste Herren Erziehungs Räte!

Um dero werthen Aufforderung zu entsprechen, sind wir Endsunterzeichnete zusammengetreten, und haben in Betreff des Schulwesens unsers Pfarrbezirks einem löblichen Erziehungs-Rathe folgenden Rapport zu machen für nöthig erachtet:

1. In unserer Pfarrgemeinde befinden sich zwei Schulen, die eine in der Gemeinde Pfaffnau, und die andere in der Gemeinde Roggliswil. An beyden Orten sind zur Abhaltung derselben eigene Schulhäuser nach dem Östreichischen Normalplan errichtet. Beyde enthalten eine geräumige Schulstube, und eine ordentliche hinlängliche Wohnung für die Haushaltung eines Schullehrers. Sie bedürfen weiter nichts, als eines gehörigen Unterhalts, und bey allfälliger Vernachlässigung derselben eines kräftigen Antriebes von Seite des Erziehungs Rathes.

2. Für jede Schule haben wir auch einen eigenen Schullehrer, und zwar in Pfaffnau den Vinzenz Hegi, zu Roggliswil den Jakob Spengler. Beyde sind in dem Schulseminarium zu St. Urban erzogene, gebildete und geprüfte Männer, und wir können ihnen das ruhmvolle Zeugniß geben, dass sie bis her ihrem Amte mit Würde und Nutzen pflichtmässig vorgestanden sind, wie es sich auch aus den jährlich von dem ehemaligen Schul-Inspektor eingesamten Schultabellen ersehen lässt.

3. Da nun nach unserm Wunsche diese beyde gesinnt sind, ihren Dienst wieder fortzusetzen, sofern sie auch auf eine richtige und hinlängliche Besoldung zählen können: so werden sie sich vor einem löblichen Erziehungs Rathe persönlich stellen, und dann über die Ursache der noch nicht von uns eingetriebenen Besoldungs-Rückständen einen mündlichen Bericht abstaten, und das Gutachten darüber erwarten.

4. Wir fügen hier noch unsern allseitigen Wunsch bey, dass es einem löblichen Erziehungs-Rathe belieben möchte, bey Bestimmung der künftigen Besoldung, auch Rücksicht auf die Mühe und Arbeit, welche sich durch die grössere oder kleinere Anzahl der Schulkinder nothwendig vermehren oder vermindern muss, zu nehmen, und selbe auch darnach verhältnismässig zu bestimmen. Zu Pfaffnau beläuft sich die Anzahl der Schulpflichtigen Kinder auf 140 bis 150; zu Roggliswil auf 80 bis 90.

5. In dero Circulare finden wir keine Meldung von der bey uns sogenannten Sommerschule, welche an allen Sonn- und Feyertagen den ganzen Sommer über

76) Pfarrer Hecht, Pfaffnau, an den Erziehungsrat des Kantons Luzern. 26. 9. 1803. StAL.

gehalten wird. Diese haben wir aus der Ursache bey uns eingeführt, weil uns die Erfahrung lehrte, dass ohne diese den Sommer hindurch von den Kindern beynahe alles wieder vergessen wird, was sie den Winter hindurch erlernt haben; wo hingegen durch die Einrichtung nicht nur das erlernte bleibt, sondern auch vielen Kindern zum frühern und fernern Fortschritt Gelegenheit verschaffet wird. Es wäre also zu wünschen, dass eine solche Schule auch allgemein veranstaltet, und befohlen würde.

Genehmigen Sie, Hochgeehrteste Herren Erziehungs Räte! unsere allseitige Achtung und das Zutrauen, womit geharren

Pfarrer Hecht

Pfaffnau den 26ten Herbstmd 1803

Gerichts President
Vinzenz Kreyenbühl

Gerichts Schreiber
Vinzenz Hegi

3.3.3. Aus Berichten des Oberinspektors Abt Carl Ambros

Im Juni 1804 ernannte der Erziehungsrat den hochwürdigen Herrn Ambrosius Glutz, Prälat zu St. Urban, zum Oberinspektor der 2. Inspektor, zu der auch unsere Gemeinden gehörten.⁷⁷

Der schriftliche Verkehr von Abt Glutz mit dem Erziehungsrat war nicht übermässig.

Im ersten vorhandenen Bericht vom 8.9.1805⁷⁸ befasst er sich vorwiegend mit dem Schulhausbau:

«Den gegebenen Auftrag vom 1. August (betreffend die Erbauung der Schulhäuser in jenen Gemeinden, wo noch keine sind) befolgte ich alsogleich und liess laut dieser Aufforderung den 10. Augusti ein zweckmässiges Circulare an folgende Gemeinden hiesiger Ober Inspektor ergehen:

Altbüron, die wirklich am Baue begriffen ist

Dietwyl	Herpolingen	Fischbach
Zell	Gettnau	Uffhusen
Hergiswil	Wangen	Buttisholz
Schötz	Niederwyl	Wauwyl
Nebikon	Egolzwyl	Knutwyl
Winikon	Dagmersellen	Uffikon
Buchs	Reiden	Richenthal
Langnau	Reidermoos	Kottwyl
Mauensee	Kaltbach	St. Erhard»

Darauf antworteten bis zum 7.9.1805 folgende Gemeinden aus unserem Gebiete:

«Egoltzwyl, den 20. Augusti, haltet um Stündigung an, begleitet mit ausweichenden Beschwerden.

Altbüron, vom 25. Augusti, eingeschickt den 7.9. — Diese Gemeinde hat zwar wirklich schon Hand an den Bau eines neuen Schulhauses angelegt; aber ihr in mancher Rücksicht unerkennliches, grobes Schreiben (nach der Art des Pöbels)

77) siehe 54

78) Der Ober-Schul-Inspector von St. Urban an den Erziehungs-Rath des Löbl. Cantons Lucern. 8. 9. 1805. StAL

besonders die Bestreitung der daherigen Kösten belangend, wo sie auf einen Theil des Eigenthums des Zehend Herrn anzuspielen scheinen, verräth wenig Einsicht und ächten Antheil zur Aufnahme der guten Sache.

Buchs, vom 25. August, legt eine ehrerbietige Bitte ein, um Verschonung wenigstens für 1 Jahr wegen Erbauung eines Schulhauses, theils weil sie eine kleine, arme Gemeinde sey, theils weil das Schullehrer Haus eine geräumige anständige Schulstube gegen einen billigen Zins enthalte.

Wauwyl, vom 24. Augusti (den 5. 9. erhalten) stellt die Armuth ihrer kleinen Gemeinde vor, und beschwert sich desswegen, ein neues Schulgebäude errichten zu können. Sie meldet: bis dato habe sie immer eine dienliche Stube zur Abhaltung der Schule um einen geringen Zins gemiethet.

Reiden, verbunden mit Reidermoos, den 1. Septembris (erhalten den 6. dies) macht die Anzeige, ihre Gemeinde Kasse sey durch die Revolutionszeit völlig erschöpft worden, so, dass sie genöthigt war, Geld zur Bestreitung andrer nöthigen Auslagen zu entlehnen. Folglich sey sie wirklich ausser Stand gesetzt, an ein neues Schulgebäude zu steuern. Indessen habe sie ein wohlgelegenes particular-Haus für die Schule auf mehrere Jahre hin bezogen.

Herpolingen, den 6. 9. , bittet wegen Armuth ihrer Gemeinde: man möchte ihr erlauben, das gemiethete Haus für die Abhaltung der Schule beybehalten zu können.

Aus dieser Relation ersehen Sie nun, dass sowohl die schweigenden, als die antwortenden Gemeinden wenig Thätigkeit und Lust zur Aufnahme und Beförderung der guten Sache zeigen, wohl aber gar Abneigung hie und da gegen den von hier mit so vielen Umkösten und Mühwaltungen gegebenen Schulunterricht äussern, wie wir, leider, neuerdings durch die verschiedenen Aussagen gegenwärtiger zu unterrichtender Land Schullehrer zur Genüge vernehmen mussten, dass es sehr schwer halten dürfte, eine grosse Menge Volkes dazu anzuhalten, bis es von sich selbst zum Guten empfänglicher wird. St. Urban wird aber nicht aufhören, seine Bereitwilligkeit darzubieten, so oft, als sich willige, verständige Candidaten zeigen würden zur Aufnahme der so nützen Lehrart, und den respectiven Ober-Schul-Inspectoren die Wahl selbst nach Einsicht der Fähigkeiten und Eigenschaften der zu Unterrichtenden überlassen würde.»

Im Frühjahr 1806 sandte Abt Glutz dem Erziehungsrat eine Tabelle ein, die eine Übersicht gibt über das Schuljahr 1805/1806.⁷⁹ Sie enthält Angaben über die Lokalitäten, die Namen der Lehrer, deren Geschicklichkeit, die den Schulen abgegebenen obrigkeitlichen Preise, den Schulanfang im Jahre 1805, die Zahl der Schulkinder und die Besoldung der Lehrer.

Am 13. 9. 1806 übermittelte der Oberinspektor dem Erziehungsrat Kopien von Schreiben der Pfarrherren von Grossdietwil, Reiden und Pfaffnau. Diese erteilen darin Auskünfte über die Schulen ihrer Pfarreien, über die Lehrer, Lehrbücher, Schullokale und Besoldung der Lehrer. Zum letztern schrieb Pfarrer Schallbretter von Grossdietwil⁸⁰:

79) Bericht-Erstattung von den Landschulen der dritten Land-Schul-Inspector Löbl. Cantons Lucern, von ane 1805 bis 7. Febr. 1806. Undatiert und nicht gezeichnet. StAL

80) Der Oberschulinspektor Abt Karl Ambros an den Referenten im Erziehungsrate. 13. 9. 1803. StAL (eine Folge von Kopien von Schreiben der Pfarrherren von Grossdietwil, Reiden und Pfaffnau).

«Wenn ein Ziegenhirt wöchentlich seine 50 Batzen verdient; und jeder Gemeindevorwalter für jeden Tag, den er im Dienste der Gemeinde zubringt, 1—3 Gl. anschreibt; so kann wohl kein Schullehrer mit dem Minimum von 60 Franken für 7 Monate der Schulzeit aufgemuntert werden. — Es sind seit Jahren übrigens schon so viele Vorschläge und Bemerkungen über die Besoldung der Schullehrer dem Erziehungs Rathe eingereicht worden, dass beynahe jedes Wort hierüber zu viel zu seyn scheint: oder es wäre denn an dem: Centies repetita placebunt!»

Kopien der Antworten aus Richenthal und Altishofen wurden in den folgenden Tagen nachgesandt.⁸¹

3.3.4 Die Berichterstattung Inspektor Schallbretters

Im Januar 1809 wurde Pfarrer Schallbretter von Grossdietwil die IX. Inspektion übertragen. Er verschaffte sich sofort ein Bild über den Zustand der Schulen seines Kreises.

Schon am 19.2.1809 erstattete er dem Referenten im Erziehungsrat einen ausführlichen Bericht, der sich vorwiegend mit dem Stand des Schulhausbaues befasste.⁸²

In Richenthal sei ein Streit um den Standort des Schulhauses ausgebrochen. Die eine Partei wünsche einen Platz, der näher bei der Kirche liege, die andere einen solchen, der weniger weit von Hueb entfernt sei. Er habe versucht, einen dritten, etwa in der Mitte liegenden Standort zu finden, was ihm aber misslungen sei. Die Bewohner der Berghöfe und jene von Hueb hätten dann verlangt, dass entweder der von ihnen vorgeschlagene Platz genehmigt werde oder dass sie ein eigenes Schulhaus erstellen dürften. Er ersuche den Erziehungsrat, die Angelegenheit rasch zu entscheiden. Man habe bereits etwa 3000 Schuh Holz gefällt, und es wäre eine Sünde, wenn dieses Bauholz dem Wetter und dem Verderben ausgeliefert bleiben müsste.

Von einer Petition, welche die Gemeinden Wauwil und Egolzwil eingereicht haben sollen, wisse er nichts. Er fände es zweckmässig, wenn beide Gemeinden nur ein Schulhaus bauten. Die Nähe der beiden Dörfer und die ungefähr gleich grosse Anzahl der Schüler erleichtere eine solche Vereinigung. Die entferntesten Häuser hätten ihre Kinder höchstens 20 Minuten weit in die Schule zu schicken. Das Schulhaus müsste in der Mitte zwischen den beiden Dörfern gestellt werden. Es käme dort an die Strasse zu stehen, und die Sonnseite des Schulhauses wäre weithin unverbaut. Die so vereinigte Schule würde höchstens 100 Kinder zählen.

Ein ähnlicher Fall sei die Gemeinde Mehlsen. Diese sei mit der Schule von Langnau vereinigt gewesen, habe aber seit 2 Jahren die Bewilligung zur

81) am 14.9.1806 eine Kopie des Schreibens des Pfarrers von Richenthal vom 13.9.1806, am 18.9.1806 eine Kopie des Schreibens des Pfarrers von Altishofen vom 16.9.1806.

82) Oberschulinspektor Pfarrer Schallbretter an den Referenten im Erziehungsrat. 19.2.1809. StAL

Führung einer eigenen Schule. Hier möchte man für den Unterricht eine Bauernstube mieten. Man habe aber, als es darum gegangen sei, vom Erziehungsrat die Bewilligung zur Führung einer eigenen Schule zu erhalten, den Bau eines Schulhauses versprochen. Dieser Gemeinde sollte nun auf keinen Fall erlaubt werden, die Schule in einer gemieteten Bauernstube zu führen. «Würlich wird ohnehin die Schule in einer Stube gehalten, worinn das Spinnrad den ganzen Tag schnurret, und der Eigenthümer des Hauses bisweilen auf seinem Eselstuhl mit einem Beil, wenn er an seinem Ochsen-Joch arbeitet, den Takt gewaltig dazu schlägt. Denken Sie sich nur noch das Gakern der Hennen unter der Laube dazu, die ihre Eyer recensieren, so mögen Sie selbst fühlen, ob man den Gemeinden blosse Bauren Stuben für Schulhäuser überlassen könne.» Solche Zustände habe er bei der Errichtung der ersten Schulen in der Zeit der Revolution angetroffen. Er sei sehr erstaunt, dasselbe nach 9 Jahren an einem andern Ort wieder zu finden. Mehlsecken sei ein Beweis dafür, wie kleine Gemeinden unter dem Vorwand ihres Unvermögens versuchten, sich den neuen Gesetzen zu entziehen oder diese zu umgehen.

Das Schulhaus im Reider Moos sollte im Frühling aufgerichtet werden. Er habe sich den Plan vorlegen lassen. Dieser sei ein Machwerk von einem Menschen, «der sein Lebtage nicht einmahl einen Schein von Hauss gesehen zu haben scheint.» Am deutlichsten erkenne man den gewaltigen Dachstuhl, «der das ganze Hauss in sein Futeral einpaken würde.» Man habe ihm früher gesagt, das Schulhaus im Reider Moos werde nach dem gleichen Plan gebaut wie das Schulhaus in Reiden. Nun habe man diesen doch wieder geändert. Er habe verlangt, dass man ihm einen bessern Plan vorlege.

In Nebikon habe die Gemeinde ein altes Haus gekauft und wolle dieses als Schulhaus verwenden. Das werde noch an mehreren Orten geschehen. Die Stube und alle Zimmer seien sehr niedrig. Der Erziehungsrat sollte deshalb bestimmen, wie viele Schuh französischen Masses jede Schulstube in der Höhe messen müsse. Die Höhe des Zimmers sei auf keinem Plan angegeben. Sie sei aber entscheidend für eine gesunde Luft in den Schulzimmern. Der Erziehungsrat solle sich darüber äussern, unter welchen Bedingungen alte Häuser als Schulhäuser verwendet werden dürften. «Sonst bekommen wir alte und neue Schulhäuser, die eigentliche baraken seyn werden, wo auch nur ein Mann vom mittlerer Grösse nicht einmal darinn aufrecht stehen kann».

Die Gemeinde Ebersecken habe mit einer Bittschrift ersucht, auf den Bau eines neuen Schulhauses verzichten zu dürfen. Sie möchte sich mit einer Schulstube begnügen. Der Herr Pfarrer ins Altishofen, «der sogleich mit allem zufrieden ist, dafür aber in seiner Pfarrey auch weit aus, ausser Altishofen selbst, die schlechtesten Schulen des ganzen Schulkreises hat», soll die Bittschrift unterstützt haben. Die Gemeinde sei zwar klein, aber er sehe angesichts des Gemeindevermögens von Ebersecken nicht ein, warum hier eine Ausnahme vom Gesetz gemacht werden sollte. «Die würlliche Stube fasst

nicht mehr als fünf Bänke, jede Bank zu fünf Kindern höchstens. Am Ende wird man hie und da die Schulkinder wohl in den Schweine oder Hundestall verweisen!»

Den Gemeinden Grossdietwil und Fischbach sollte ein Aufschub des Schulhausbaues gewährt werden. Diese hätten eine neue Strasse anzulegen, die viel Arbeit und Geld koste. Der Aufschub sollte aber höchstens drei Jahre dauern, weil anzunehmen sei, dass die Gemeinden bald durch die Aufteilung der Wälder um das beste Bauholz kämen. In Fischbach fange man jetzt schon an, aus Holz Kohle herzustellen für die Schmieden, weil kein Holz aus der Gemeinde verkauft werden dürfe.

Auch Eppenwil habe eine Bittschrift eingereicht. Bevor über diese entschieden werde, sollte die Umschreibung des Schulkreises abgewartet werden. Es sei anzunehmen, dass diesem mehrere Höfe und Häuser zugeteilt würden.

Abschliessend erlaube er sich noch die Bemerkung, man werde nie allgemein zu Schulhäusern kommen, wenn der Erziehungsrat nun beginnen sollte, Dispensen zu erteilen.

Wenn für kleinere Gemeinden Erleichterungen geschaffen werden sollten, dann hätten solche darin zu bestehen, dass nicht ganze Schulhäuser gebaut werden müssten, sondern dass die benötigten Räume an ein bestehendes Haus angebaut werden könnten. Auch dann müssten aber folgende Räume vorhanden sein: «nebst der gehörigen Wohnung für den Schullehrer, wenigstens nemlich, eine helle, hohe geräumige Schulstube, eine Küche, Stube, zwey Kammern und einen Keller für den Schullehrer». In jedem Falle sei dem Erziehungsrat vorher ein detaillierter Plan zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen, wobei ein Gutachten des zuständigen Oberinspektors nicht überflüssig sein dürfe. Dieser kenne nämlich die Bedürfnisse und die lokalen Umstände am besten.

Im gleichen Schreiben äusserte sich Oberinspektor Schallbretter noch zu einem Lehrmittel-Problem:

«Den Schullehrern, welche in Willisau die neue Methode lehrten, steht ein bedeutendes Hinderniss im Wege, denn die Eltern wollen wegen dem hohen Preise den Kindern die nöthigen Schulbücher nicht anschaffen, welches ihnen auch nicht zu verargen ist, da die Namenbüchgen 8 sl (Schilling) ein Lesbuch 8 bz (Batzen) kostet. Man vergleiche damit die Preise der Bayerschen und Zürcherschen Schulbücher. Die Schulbücher sollten nie der Speculation des Eigennuzes preis gegeben werden. Die Regierung könnte hier allein helfen, dass die Schulen aller Orten mit wohlfeilen Schulbüchern, die gutes Papier schönen Druk ohne Fehler haben versehen würden. Vor 3 Jahren gab ich H. Schultheiss Crauer einen Plan ein, der mir in dieser Stunde noch sehr zweckmässig schien. Allein er muss vergessen worden seyn. — Dieses Hinderniss darf nicht übersehen werden, die Lehrer und die Schulen leiden darunter.»

Weitere Schreiben von Oberinspektor Schallbretter liegen aus dem Jahre

1811 vor. Im Brief vom 20. 4. 1811 nahm er zu verschiedenen Fragen Stellung⁸³:

«Zufolge der Aufträge des Erziehungsraths vom 8ten März soll ich Ihnen über folgendes ausführlichen Bericht erstatten:

1. In welchen Schulhäusern der Fastenunterricht erteilt werde?
2. In welchen Schulen verflossenen Jahres die Obrigkeitlichen Preise ausgetheilt wurden?
3. Welche Schullehrer noch des fernern Unterrichts bedürfen?
4. Welche Schullehrer in meiner Inspektor zu ihrem Berufe gebildet wurden, wo, und in welchem Jahre?

Über alles dieses wird Ihnen die beyliegende Tabelle, wie ich hoffe, befriedigende Auskunft geben. Ich wünsche nur, dass sie nicht verloren gehe, damit sowohl dem H. Referenten, als einem Inspektor mit der Zeit manche Mühe erspart werde.

Aus meinen Bemerkungen werden Sie auf die Vermuthung kommen, dass wohl mehrere Schullehrer, als nur 2 dem künftigen Lehrkurs beyzuwohnen nöthig gehabt hätten. Man muss eben beherzigen: dass es nur solche Lehrer sind, die doch nicht viel weiter kommen würden, wenn sie auch noch mehreren Kursen beywohnten; oder dass sie in ihrem Alter schon so weit vorgerückt seyen, dass wieder eben nicht viel besseres zu erwarten wäre; also den Gemeinden nur vergebliche Kosten gemacht würden.

Was den Fastenunterricht in den Schulhäusern betrifft, soll ich nur bemerken: dass dieser Unterricht in diesem Locale eben nicht so nachtheilig für die Schule ist, als man denken sollte: denn da grösstentheils alle Kinder in die Fastenkinderlehre gehen müssen, welche die Schule besuchen, so bleiben für den Lehrer, wenn er auch Schule halten kann, in den grössten Schulen kaum 20—25, in den kleinern kaum 5—6 Schüler übrig.

Mehrere Lehrer, die noch keine Schulhäuser, und also keine Wohnung haben, trugen mir auf, dem Hochw. H. Referenten zu bemerken: dass bey gleicher Arbeit sie geringer gehalten würden, als die andern, welche ihre Wohnungen in den Schulhäusern haben können; und dass es doch sehr unbillig seye, dass die Lehrer die Saumseligkeit der Gemeindeverwaltung büssen sollten. Sie wünschen also: dass ihnen die Entschädigung für den Hauszins verhältnismässig erhöht werden möchte. Beynebens glauben sie, dass bey der hoheitlichen Bestimmung des Schullohns, der Hauszins nicht damit begriffen seye, sondern nebst dem Schullohne noch müsse von solchen Gemeinden bezahlt werden, die noch keine eigenen Schulhäuser haben. Ich ersuche Sie, mir hierüber baldige Auskunft zu geben, wie auch: ob die Entschädigung für die Sommerschulen nicht ganz unabhängig seye von der obrigkeitlich bestimmten Besoldung für die Winterschule.

Da in Rücksicht der Dauer der Schulstunden an einigen Orten ein zimmlicher Unterschied statt findet; indem einige Lehrer sich berechtigt glauben, im Tage weniger Stunden hindurch Schule halten zu dürfen, als die andern: so wäre eine diessfällige Revision der Beschlüsse nicht überflüssig.»

3.3.5 Lehrerberichte aus dem Jahre 1811

Am 30. März 1810 verfügten Schultheiss und Kleine Räte die Verlegung

83) Oberschulinspektor Pfarrer Schallbretter an den Referenten im Erziehungsrat. 20. 4. 1811. StAL

der Lehrerbildungskurse in das Ursulinengebäude Maria Hilf in Luzern und ihre Verbindung mit dem dort untergebrachten Priesterseminar.⁸⁴

Wie aus dem oben zitierten Brief von Oberinspektor Schallbretter hervorgeht, beauftragte der Erziehungsrat die Oberinspektoren am 8. 3. 1811, ihm 2 Schullehrer zu nennen, die einem Wiederholungskurs beizuwohnen nötig hätten.

Die Bemerkungen Oberinspektor Schallbretters führten dazu, dass aus seinem Kreis mehrere Schullehrer nach Luzern aufgebeten wurden.

Diese hatten im Schullehrer Institut Maria-Hilf im Juli 1811 verschiedene Fragen zu beantworten. Aufgrund der vorhandenen Antworten nahmen an diesem Kurs folgende Lehrer aus der IX. Inspektion teil⁸⁵:

Xaver Brugger	Richenthal	geb. 1772
Jakob Erni	Eppenwil	geb. 1773
Gabriel Hefliger	Wikon	geb. 1769
Sales Lingg	Grossdietwil	geb. 1780
Johannes Meyer	Buchs	
Leonz Röllli	Altbüron	
Johann Schmid	Reiden	geb. 1781
Jakob Spengler	Roggliswil	geb. 1770
Josef Spengler	Fischbach	geb. 1776
Xaver Wüest	Uffikon	geb. 1776

Alle Lehrer hatten die gleichen 20 Fragen zu beantworten. Die Ergebnisse gleichen sich stark und geben ein gutes Bild der Schulverhältnisse gegen das Ende der Mediation.

Als Beispiel sei hier die Antwort von Lehrer Xaver Brugger, Richenthal, angeführt. Er war im 2. Normalkurs von St. Urban unter P. Urs Viktor Brunner Gehilfe. Er dürfte deshalb einer der versierteren Lehrer der IX. Schulinspektion gewesen sein.

Fragen, die jeder Schullehrer zu beantworten ersucht worden

1. *Namen und Ort des Schullehrers*

Fr. Xaver Brugger von Richenthal

a. *Von wem ist er gewählt?*

Vor 21 Jahren vom Hochw. Hrn. Pfarrer, denn vorhin war keine.

b. *Auf wie lange, oder auf immer?*

Auf unbestimmte Zeit.

c. *Ist er patentiert oder nicht?*

Niemals eine erhalten.

84) Achermann/100 Jahre Lehrerseminar Hitzkirch 1868—1968. Seite 10

85) Alle diese Fragebogen befinden sich im StAL (Schachtel 24/125).

2. *Hat die Gemeinde Nebenschulen? Wären vielleicht mehrere nöthig?*

Keine, aber in der gleichen Pfarre zu Langnau eine Gemeinde Schul. Nein, wohl aber eine bessere Schulkreis-Abtheilung gegen Langnau, weil diese Schule 140 Kinder und noch darüber hat, hingegen bloss 70 Kinder: Da wir doch in einer und ebenderselben Steuerbriefs-Gemeinde sind, u. sichs füglich besser u. verhältnismässiger abtheilen liesse.

3. *Wie heissen die Lehrer der Nebenschulen? Wie stehen sie ihrem Amte vor?*

—

4. *Hat die Schule ein Inventarium der Lehrmittel des nöthigen Schul-Apparats?*

Ausser circa 36 hölzernen schwarzen Rechnungstäfelchen, (welches aber zu wünschen wäre, dass statt diesen Schiefertafeln angeschafft würden; wegen Unsäuberlichkeiten u. s. w.) habe ich nichts.

5. *a. Wie sind Schulstuben und Schulhaus beschaffen?*

Bisher war die Schulstube so beschaffen, dass sie kaum die Hälfte der Schulpflichtigen Kinder fasste; u. dazu noch so finster u. dumpficht, dass man auch am hellsten Tage kaum zu lesen sahe. Und bald in diesem bald in jenem Hause gemiethet werden musste.

b. Ist ein neues Schulhaus erbaut?

Wirklich wird daran gebaut, u. sollte bis künftigen Winter fertig werden.

6. *Hat der Schullehrer eine Wohnung als Schullehrer?*

Nein bis dahin nicht, sondern bloss den kärglichen Hauszins von 10 Fr.

7. *Was werden für Schulbücher für die Kinder gebraucht?*

Das Namen-, 1 stes u. 2 tes Stück Lese-, Orthographie- u. Rechenbuch von St. Urban. Welch letztere 2 die Meisten sich weigerten anzuschaffen.

8. *Welche Anleitungsbücher braucht der Lehrer für sich?*

Des Hern. Alts, Viloums u. Overbergers Schulanleitungen; der sächsische Kinderfreund; Anleitung zu deutschen schriftlichen Aufsätzen u. das St. Urbaner Methodenbuch.

9. *a. Wie gross ist die Besoldung die der Lehrer empfängt?*

Seit 4 Jahren habe ich 150 Frkn.

b. Von wem ist die bestimmt?

Vom Hochlöbl. Erziehungsrath.

c. Wird sie fleissig bezahlt?

Bis dahin musste ich diese erst noch mit vieler Mühe zu erhalten suchen. Welches doch einem Lehrer sehr sauer wird; dass er seinen so mit vieler Mühe u. harter Arbeit verdienten Lohn mit langem Warten zu seinem nicht geringen Schaden erhalten muss.

10. *a. Ist auch eine Sommerschule in der Gemeinde?*

Ja

b. Wer besucht sie?

Die letzten Winter Schulpflichtigen Kinder

c. An welchen Tagen wird sie gehalten?

An Sonn- und gebothenen Feyertagen. Besser u. zweckmässiger würde sie sein, wenn solche an einem Werktag gehalten würde; gegen eine verhältnismässige Entschädigung.

d. Wie lang in der Sommerszeit?

Vom Maymonat bis 8 ber (Oktober) dieser mit eingeschlossen.

e. Wie ist der Lehrer dafür besoldet?

12—14 Franken.

11. *Wäre es nicht zweckmässig, dass die Schule durchs ganze Jahr dauerte, u. im Sommer die kleinen Kinder, welche noch für Feldarbeit zu schwach sind; im Winter dann die grösseren die Schule besuchten?*

Freylich wäre es zu wünschen u. würde Zweifels ohne zweckmässig seyn. Allein ohne sonderbare Zwangsmittel würde diess nicht zu Stande gebracht werden, weil:

1. Unsere Schule zum Theil aus einer zerstreuten Berggegend besteht, die ihre auch kleinen Kinder theils zum Warten der noch kleineren Kinder, theils zum Hüten des Viehs gebrauchen.

2. Noch zu wenig Eifer u. Einsichten der Eltern u. Vormünder u. ältern Volksklasse für das Gute und Nützliche der Schule u. hingegen zuviel eigennütziges Vorurtheil gegen dieselben, unter ihnen herrscht.

12. *Was wird in der Winterschule gelehrt?*

1. Beybringung wichtiger Begriffe von Gott, seinen Eigenschaften u. der Religion u. s. w.

2. Lesen, schön Schreiben, Orthographie, Sprachlehre, schriftliche Aufsätze zu machen, in- und auswendig Rechnen.

13. *a. Wird die Schule fleissig von den Kindern besucht?*

Hier muss ich die Klage, die ich jährlich bey Abfassung des Schul-Plans u. andern Gelegenheiten führen musste, wieder anbringen, u. zugleich bemerken, dass dieses das grösste Hinderniss ist, dass der Unterricht in den Schulen nicht plan mässig kann fortgesetzt werden, und also auch nicht den Nutzen hervor bringt, den sie sonst könnte u. sollte.

b. Was gibts für Hindernisse?

1. Bey vielen die wahrhaft drückende Armut u. Verdienstlose Zeiten;

2. Bey andern Unverstand, Abneigung u. falsche Vorurtheile gegen die Schule

3. Zu viele Nachsicht u. nicht Handhabung der betreffenden Beamten über die diessfälligen Schulgesetze.

14. *Wie thut die Gemeinde-Verwaltung ihre Pflicht gegen die Schule?*

Sie miethete auf vorhergegangene Aufforderung eine Stube u. verschaffte mit Mühe das nöthige Holz zum Schulofen; aber seit meiner 21jährigen Amtsverwaltung habe ich die Ehre noch nie erlebt dass dieselbe die Schule besuchte.

15. *Worin zeichnet sich der Eifer des Hrn. Pfarrers für die Schule aus?*

Darin, dass er das Möglichste thut u. den besten u. thätigsten Willen äussert zur Beförderung der Schule, so, dass man (wenn ihn keine andere wichtigere pfarrlichen Geschäfte hindern) in jeder Woche die Schule wenigstens einmal besucht. Nur schade, dass er von den Beamten nicht besser unterstützt wird.

16. *a. Wann fangt die Winterschule an?*

Um hl. Martini im 9 ber (November).

b. Wann hört sie auf?

Zur Osterzeit.

17. *a. Wie lang wird Vor- wie lang Nachmittags die Schule gehalten?*

Des Morgens nach geendigtem Gottesdienst um 9 Uhr; weil wegen Entfernung der Häuser von den verschiedenen Bergen her, die Kinder im tiefsten Winter nicht wohl früher zur Schule kommen können, welche dann dauert bis 11 Uhr. Nachmittags von 1 bis 4 Uhr.

b. An welchen Tagen ist keine Schule?

Ausser etwan den 2 letzten Fasnachts-Tagen ist durch den ganzen Winter alle Werktage Schule.

18. *Was hat der Schullehrer für Wünsche in Rücksicht der Prämien?*

Diese wünsche ich, zur Aufmunterung u. Belohnung der Sittlichkeit u. des Fleisses wegen, ferner gegeben würden; allein dass sie nach der hierüber gegebenen Vorschrift gegeben u. ausgetheilt würden.

19. *a. Was ist dem bessern Aufkommen der Schule in der Gemeinde besonders hinderlich?*

1. Das grösste Hinderniss war bisher in unsrer Schule, der Mangel eines Schulhauses oder nöthigen Platzes. Wer will die Verdriesslichkeiten zählen, Hinderniss u. Schaden berechnen die ein Schullehrer haben muss, wenn die Schule in einer Stube gehalten werden muss, welche so von Kindern angefüllt ist, dass Lehrer u. Schüler kaum können von einem Orte zum andern kommen.
2. Der immerfortdauernde nachlässige Schulbesuch der Kinder. Was will ein Kind lernen wenn es kaum (oder nicht) so viele Tage die Schule besucht, als selbe Wochen dauert.
3. Der schlechte kalte Eifer der Eltern u. Vormünder für das Wohl ihrer Kinder u. in Rücksicht der Schule.

b. Was würde dazu besonders förderlich seyn?

1. Dass die vorbeschriebenen Hindernisse gehoben, u.
2. Dass strenge befohlen u. von den Hrn. Pfarrern noch gewisser befolgt würde, dass kein Kind zur hl. Beicht u. Kommunion gelassen würde, wenn es nicht schon wenigstens Lesen u. Schreiben könnte. Diess würde meines Erachtens eines der wirksamsten Mittel seyn, die Kinder zum fleissigen Schulbesuche anzuhalten. Ich weiss aus Erfahrung, dass Eltern ihre Kinder oder Untergebenen unter allerhand unbedeutenden u. falschen Vorwänden fast den ganzen Winter über von der Schule zurückzuhalten wussten; u. hingegen selbe auch bey dem strengsten Winter-Wetter in den Fastenunterricht schickten.

20. *Hat der Lehrer sonst noch etwas zu bemerken?*

Bey dieser Frage sey mir erlaubt die Freyheit zu nehmen, meine Wünsche u. Gedanken darin zu äussern. — Man spricht an allen Seminarien u. Schulanleituungs-Büchern überall u. so laut u. dringend von den wichtigen und schweren Pflichten eines rechten Schulmannes; u. fordert von ihm wichtige u. weitschichtige Kenntnisse der verschiedenen Schulfächer; man möchte bey Betrachtung über die Ausübung aller dieser weit umfassenden Schulamtspflichten zittern. — Allein man sagt nicht, dass ein Schul-Lehrer, auch mit dem besten Willen, mit seinem dermal

bestimmten Lohn (wenn er auch 150 Frkn. hätte) bestehen könnte. Oder wer kann sich u. seine Familie aus diesem Sold das ganze Jahr hindurch ernähren u. erhalten? — Der Schullehrer ist also genöthigt gleich nach geendigter Schulzeit die Axt oder die Hacke oder Schaufel in die Hand zu nehmen, u. bleibt ihm keine Zeit übrig, sich auf die Zukunft für die Schule vorzubereiten u. mehrere Kenntnisse zu sammeln u. nützlich zu werden.

Um also den Nutzen der Schule zu bezwecken u. zu befördern wäre es nöthig:

1. Dass den Schullehrern eine ihrer Arbeit, Unkosten u. Pflichten gemässe Besoldung bestimmt u. zugesichert würde.
2. Dass auch zu den befohlen zu bauenden Schulhäusern noch eine kleine Scheune gebaut würde; damit der Schullehrer seine wenigen Früchten u. Vieh darin haben könnte. Denn es muss einem Lehrer sehr schwer fallen, in seinen eigenen Kosten an oder zu einem fremden Hause eine solche zu bauen, die er im sich ereignenden Falle mit Schaden verlassen müsste. — Eine solche ist auf dem Lande jedem Lehrer ein nöthiges Bedürfniss, besonders bey uns, wo das Schulhaus bey 400 Schritten von dem einzigen nächsten Hause entfernt steht. Auch um einen grossen Zins solche nicht einmal haben kann; u. dieses dem Lehrer sehr schwer fallen muss u. viele Zeit verlohren geht.
3. Dass zu den Schulhäusern, auch jene Gemeindegerechtigkeiten in Holz u. Geld vom Erziehungs-Rath zugesichert u. bestimmt werden möchten, welche andere Häuser in der nämlichen Gemeinde haben.

Luzern den 11ten Juli 1811

im Schullehrer Institut bey Maria Hilf

Fr. Xaver Brugger von
Richenthal